

Von: Zander, Katrin <KZander@dresden.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2024 14:32

An: Wolfram <andreaswolfram@vorwerk-gb.de>

Cc: JBuron@Dresden.DE

Betreff: AW: VB 6053 - Stellungnahme zu Altlasten zur Einarbeitung in den VB-Plan

Sehr geehrter Herr Wolfram,

wir haben für das Plangebiet des VB 6053 bzgl. des Altlastenverdachts keinen neuen Kenntnisstand. Jedoch wurde zwischenzeitlich die Ersatzbaustoffverordnung eingeführt und die BBodSchV neu gefasst. Deshalb ist die nachfolgende Aktualisierung erforderlich:

Handlungsbedarf für Nutzungsänderung (Wohngebiet)

In Erfüllung des §34 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist auf Altlastenverdachtsflächen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Vorbereitung einer sensibleren Nutzung, wie die angedachte Wohnbebauung eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch durch folgende Auflage/Festsetzung auszuschließen: Vor Aufnahme der Nutzung ist für nicht überbaute Flächen eine für die konkrete Wohnnutzung geeignete Oberbodenschicht herzustellen bzw. nachzuweisen. Die Mächtigkeit der unbelasteten Oberbodenschicht muss mindestens der in Anlage 3, Tabelle 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) angegebenen nutzungsbezogenen Beprobungstiefe entsprechen. Diese beträgt für Wohnnutzung ohne Hausgarten 0,30 m und für Nutzgärten 0,60 m. Ferner sollte der Einbau einer Grabesperre in Hausgärten und auf Kinderspielflächen empfohlen werden.

Hinweise: Grundsätzlich kann die Herstellung des geeigneten Oberbodens entfallen, wenn der o. g. Gefährdungsverdacht in Vorbereitung der Nutzungsänderung ausgeschlossen wird, d. h. nachweislich geeigneter, d. h. unbelasteter Oberboden mit der in Anlage 3, Tabelle 3 BBodSchV v. g. Mächtigkeit ansteht und eine spätere Vermischung mit ggf. unterlagernden schadstoffbelasteten Auffüllungen ausgeschlossen werden kann. Das Nachweisverfahren bzw. die Gefährdungsabschätzung muss die Anforderungen der BBodSchV an die Untersuchung und Bewertung von Altlastenverdachtsflächen erfüllen. Standorteigenes Bodenmaterial ist gesundheitlich unbedenklich, wenn das Material weniger als 10 Vol.% mineralische Fremdbestandteile sowie nur einen unwesentlichen Anteil von Störstoffen aufweist und die im Ergebnis einer repräsentativen Bodenuntersuchung ermittelten Schadstoffgehalte die bzgl. der geplanten Nutzung zukünftig bewertungsrelevanten Prüfwerte der Tabelle 4 in Anlage 2 der BBodSchV deutlich unterschreiten. Standortfremdes Material ist gesundheitlich unbedenklich, wenn das Material nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0) klassifiziert wurde sowie aufgrund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Schadstoffbelastungen vorliegen. Mit der Verwendung standortfremden Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Oberboden auf Freiflächen) bestehen weitere Prüf- und Untersuchungspflichten, insbesondere sind die Vorsorgewerte nach Anlage 1 BBodSchV sowie bei begründetem Verdacht bzgl. des Herkunftsortes nutzungs- und schutzgutbezogene Prüfwerte nach Anlage 2 (Wirkungspfad Boden-Mensch und Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze) einzuhalten. Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Bodenauftrag die nach v. g. Norm erforderlichen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anlage 3 BBodSchV durchzuführen bzw. zu veranlassen.. Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Bodenauftrag die nach v. g. Norm erforderlichen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anlage 3 BBodSchV durchzuführen bzw. zu veranlassen. Mehraufwand wegen

Bauschuttverfüllung: Es ist mit Bauschuttverfüllungen und somit mit Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Separierung, Deklaration und Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmassen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Zander

Sachbearbeiterin

Landeshauptstadt Dresden
GB7 | Umweltamt | Stadtökologie

Telefon (0351) 4 88 6266 | Fax (0351) 4 88 99 94 03 | KZander@dresden.de
Grunaer Str.2, 01069 Dresden | Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
umweltamt@dresden.de | www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie: Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden.

Bitte prüfen Sie im Interesse der Umwelt,
ob der Ausdruck dieser E-Mail wirklich notwendig ist.